



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortl.ich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus Seite 1
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus Seite 2
- Beschlüsse der 17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.04.2005 Seite 4

Mitteilung

des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Ab dem **01. Juni 2005** werden Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit u.g. Abfallschlüsselnummern von der Entsorgung durch den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen.

Das betrifft:

AVV-Schlüsselnummer

- 180101 spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103*)
- 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)
- 180104 Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
- 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Danach sind die Abfallerzeuger verpflichtet, für oben genannte Abfälle mit den jeweiligen Abfallschlüsselnummern (ASN) die Entsorgung eigenständig zu organisieren.

Mögliche Entsorgungswege sind u.a.:

- COSTAR GmbH
- REMONDIS
- EN RE TEC

Für Rückfragen steht das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung jederzeit unter den Rufnummern

0355 612 2794 / 0355 612 2793 oder 0355 612 3754

zur Verfügung!

gez.: Böttcher, Amtsleiter

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 werden die Worte 170605* asbesthaltige Baustoffe gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 5. werden folgende Absätze 5 a bis 5 c angefügt:

5 a Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- 180101 spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103*)
- 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)
- 180104 Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
- 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

5 b Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern,

Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

AVV-Schlüsselnummer

191212 Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen

5 c Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer

200304 Fäkalschlamm

gestrichen.

3. § 9 Abs. 1 Punkt 5. erhält folgende Fassung
„5. Bauabfälle, mineralische Abfälle“
4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten sollen bis zu max. 2 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) und bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort COSTAR (Anhang I Punkt 3.1) angeliefert werden.
Weitere Sammelstellen werden durch die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgewiesen und ortsüblich bekannt gegeben.“
5. In § 10 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:
„(3) Starkholz (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) aus Hausgärten sollen bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) angeliefert werden.“
6. § 11 wird gestrichen.
7. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Haushaltskühlgeräte können im Übrigen auch auf dem Wertstoffhof am Standort COSTAR (Anhang I Punkt 3.1) abgegeben werden.“
8. § 13 Abs. 1 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„Teerpappe (AVV - Schlüsselnummer

Fortsetzung auf Seite 2

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1

- 170303* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte aus privaten Haushaltungen ist getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) zu überlassen.
- Altfenster (AVV - Schlüsselnummer 170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) aus privaten Haushaltungen sind getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) zu überlassen.
9. An § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen (AVV - Schlüsselnummer 170605 asbesthaltige Baustoffe) sind getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) zu überlassen.“
10. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen (geringe Mengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle), sind getrennt der stationären Annahmestelle (Anhang I Punkt 2.) zu überlassen.“
11. § 14 wird umbenannt in „Bauabfälle/mineralische Abfälle“
12. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung sind getrennt den in Anhang I Punkt 4. genannten Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind.
§ 5 Abs. 6 ist anzuwenden.
Mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) zu überlassen.
Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu überlassen.“
13. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen sind bei Selbstanlieferung durch private Kleinanlieferer bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) und bei einer Menge größer 1 m³ auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu überlassen.“
14. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Schrott kann im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.“
15. § 18 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„(4) Elektrische Kleinhaushaltsgeräte (wie Rasierer, Kaffeemaschinen, Toaster, Walkman) sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) zu überlassen.
(5) Elektro- und Elektronikgeräteschrott kann im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.“
16. § 26 erhält folgende Fassung:
„(1) Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt
- Cottbus besteht, die aber vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu übergeben, soweit nicht in den vorstehenden Regelungen ein anderer Anlieferer bestimmt ist.
(2) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen (Anhang I) gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.
(3) Die Abfallarten nach Anhang III dürfen an der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) angenommen werden.“
17. § 33 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„10. entgegen § 14 Abs. 2 Bauabfälle/mineralische Abfälle nicht getrennt überlässt“
18. Der Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus erhält folgende Fassung:
- Anhang I**
zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus
- Die Stadt bedient sich folgender Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter:
1. **Umladestation Cottbus**
auf dem Betriebsgelände der
CRG Cottbuser Recycling - Gesellschaft für Baustoffe mbH
Lakomaer Chaussee 5
03044 Cottbus
Tel.: 0355 - 822808
Fax: 0355 - 870341
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
06:30 - 18:00 Uhr
Samstag
07:00 - 12:00 Uhr
2. **Stationäre Annahmestelle** für besonders überwachtungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen und geringe Mengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2000 kg/a)
Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager
Dissenchener Straße 50
03042 Cottbus
Tel.: 0355 - 7508505
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
07:00 - 17:30 Uhr
3. **Wertstoffhöfe**
- 3.1 **Wertstoffhof am Standort COSTAR**
Dissenchener Straße 50,
03042 Cottbus
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
06:30 - 17:30 Uhr
Samstag
09:00 - 12:00 Uhr
- 3.2 **Wertstoffhof am Standort Deponie**
Lakomaer Chaussee 6,
03044 Cottbus
Öffnungszeiten: Montag - Freitag
07:00 - 18:00 Uhr
Samstag
07:30 - 13:00 Uhr
4. **Folgende Deponien des Landkreises Spree-Neiße** (für die Ablagerung mineralischer Abfälle):
Deponie Forst, An der Autobahn,
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 035695-9040
Fax: 035695-90420
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
07:00 - 16:00 Uhr
Samstag
08:00 - 13:00 Uhr
- für folgende Abfälle:
- | ASN | Abfallbezeichnung |
|---|---|
| 100102 | Filterstäube aus Kohlefeuerung |
| 100115 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen |
| 120117 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen |
| 170103 | Fliesen, Ziegel und Keramik |
| 170107 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen |
| 170504 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen |
| 170508 | Glæsschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 170507 fällt |
| 191209 | Mineralien (z. B. Sand, Steine) |
| Deponie Reuthen , An der B 156,
03130 Reuthen
Tel.: 03563 - 595123
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
07:00 - 16:00 Uhr | |
| für folgende Abfälle: | |
| ASN | Abfallbezeichnung |
| 100101 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt |
| 101208 | Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 150107 | Verpackungen aus Glas |
| 160120 | Glas |
| 161106 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen |
| 170202 | Glas |
| 170506 | Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 170505 fällt |
| 170802 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen |
| 191205 | Glas |
| Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m ³ pro Anlieferung sind an diesen Deponien anzuliefern. Geringere Mengen pro Anlieferung sind auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie oder auf der Umladestation Cottbus entsprechend den vorstehenden Regelungen der Satzung zu überlassen. | |
| 19. In Anhang III zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus werden die Worte: | |
| „100119 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen |
| 100124 | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung |
| 100125 | Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke |
| 100126 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 170605* | asbesthaltige Baustoffe |
| 180101 | spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103*) |
| 180104 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) |
| 180201 | spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen |
| 180203 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden |
| 190805 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser |
| 190901 | festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände |
| 190902 | Schlämme aus der Wasserklärung |
| 191212 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen |
| 200304 | Fäkalschlamm |
- gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 01.06.2005 in Kraft.

Gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) erfolgte mit Bescheid vom 26.05.2005 zum AZ: T5.31/63311/52 die Zustimmung durch das Landesumweltamt Brandenburg, als der zuständigen Behörde, zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 26.05.2005

Information zu

Änderungen bei der Abfallentsorgung ab 01.06.2005

Der Betrieb der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow wird am 01.06.2005 eingestellt.

Ab 01.06.2005 sind die Abfälle, für die eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt Cottbus besteht, die aber vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, gemäß 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung, auf der Umladestation Cottbus auf dem Betriebsgelände der CRG Cottbuser Recycling-Gesellschaft für Baustoffe mbH, Lakomaer Chaussee 5, 03044 Cottbus anzuliefern.

Der Kleinanliefererbereich auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow wird als Wertstoffhof am Standort Deponie weiter betrieben. Folgende Abfälle aus Haushaltungen werden an diesem Standort gemäß 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung angenommen:

- Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten bis zu max. 2 m³ je Anlieferung;
- Starkholz aus Hausgärten (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) bis zu max. 1 m³ je Anlieferung;
- Teerpappe aus privaten Haushaltungen bis max. 1 m³ je Anlieferung;
- Altfenster aus privaten Haushaltungen bis zu max. 1 m³ je Anlieferung;
- asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen bis max. 1 m³ je Anlieferung;
- mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung;
- sperrige Abfälle aus Haushaltungen bis zu 1 m³ je Anlieferung;
- Schrott;
- Elektro- und Elektronikgeräteschrott;
- Altpapier, Pappe.

Mineralische Abfälle > 5 m³ je Anlieferung sind getrennt entsprechend 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung den Deponien Forst und Reuthen (Landkreis Spree-Neiße) zu überlassen. Mineralische Abfälle < 5 m³ je Anlieferung sind auf der Umladestation Cottbus getrennt zu überlassen.

Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen, sind getrennt der stationären Annahmestelle am Schadstofflager, Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus, zu überlassen.

gez. Böttcher
Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft
und Stadtreinigung

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 30.03.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 25.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus gemäß Abs. 4 a) und von mineralischen Abfällen auf den Deponien des Landkreises Spree-Neiße gemäß Abs. 4 b) sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten.
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) a) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden Gebühren gemäß Anhang I a) zu dieser Satzung erhoben.
(4) b) Für die Selbstanlieferung von mineralischen Abfällen entsprechend § 14 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren gemäß Anhang I b) zu dieser Satzung erhoben.
Die Anhänge I a) und I b) sind Bestandteil dieser Satzung.
3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Entsorgungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „auf der Deponie“ durch die Worte „auf den Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
7. Der Anhang I zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 wird aufgehoben und durch die Anhänge I a) und I b) ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme der Änderungen gemäß Punkt 5. und 6., nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen gemäß Punkt 5. und 6. treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 26.05.2005

Anhang I a) zur 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 25.05.2005

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	97,17 Euro
202104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	97,17 Euro
020106	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	97,17 Euro
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	97,17 Euro
020601	für Verzehr oder Verarbeitung geeignete Stoffe	97,17 Euro
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	97,17 Euro
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	97,17 Euro
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	97,17 Euro
030399	Abfälle a. n. g.	97,17 Euro
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	97,17 Euro
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	97,17 Euro
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	97,17 Euro
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	97,17 Euro
070699	Abfälle a.n.g.	97,17 Euro
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	97,17 Euro
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	97,17 Euro
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	97,17 Euro
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	97,17 Euro
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	38,34 Euro
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	121,90 Euro
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	121,90 Euro
101208	Abfälle aus Keramik-erzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach Brennen)	38,34 Euro
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	97,17 Euro

Fortsetzung auf Seite 4

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 3

			170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen	38,34 Euro	AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Gebühr/t
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	121,90 Euro	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	97,17 Euro	100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	64,86 Euro
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	97,17 Euro	190801	Sieb- und Rechenrückstände	97,17 Euro	100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114	64,86 Euro
150102	Verpackungen aus Kunststoff	97,17 Euro	190802	Sandfangrückstände	97,17 Euro	120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	64,86 Euro
150103	Verpackungen aus Holz	97,17 Euro	190904	gebrauchte Aktivkohle	97,17 Euro	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	64,86 Euro
150106	Gemischte Verpackungen	97,17 Euro	190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	97,17 Euro	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	64,86 Euro
150107	Verpackungen aus Glas	38,34 Euro	191201	Papier und Pappe	97,17 Euro	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	64,86 Euro
150109	Verpackungen aus Textilien	97,17 Euro	191204	Kunststoff und Gummi	97,17 Euro	170508	Glæsschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 170507 fällt	64,86 Euro
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	97,17 Euro	191205	Glas (Abfallbehandlung)	38,34 Euro	191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	64,86 Euro
160119	Kunststoffe	97,17 Euro	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt	97,17 Euro			
160120	Glas (Fahrzeuge)	38,34 Euro	191208	Textilien	97,17 Euro			
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 161105* fallen	38,34 Euro	191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	121,90 Euro			
170103	Fliesen; Ziegel und Keramik	121,90 Euro	191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301* fallen	97,17 Euro			
170107	Gemische aus Beton, Ziegel Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	121,90 Euro	200101	Papier und Pappe/Karton	97,17 Euro			
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	38,34 Euro	200108	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	97,17 Euro			
170203	Kunststoff	97,17 Euro	200111	Textilien	97,17 Euro			
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	97,17 Euro	200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt	97,17 Euro			
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410* fallen	97,17 Euro	200139	Kunststoffe	97,17 Euro			
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen	121,90 Euro	200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	97,17 Euro			
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt	38,34 Euro	200302	Marktabfälle	97,17 Euro			
170508	Glæsschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt	121,90 Euro	200303	Straßenkehricht	97,17 Euro			
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt	97,17 Euro	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	97,17 Euro			
			200307	Spermüll	97,17 Euro			
			200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	97,17 Euro			

Anhang I b) zur 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 25.05.2005

Gebühren für die Anlieferung mineralischer Abfälle auf der Deponie Forst

Gebühren für die Anlieferung mineralischer Abfälle auf der Deponie Reuthen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27. 04. 2005 veröffentlicht.

Beschlüsse der 17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27. 04. 2005

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-006/05	Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus	II-006-17/05
II-013/05	Auflösung des Zweckverbandes ÖPNV-Lausitz-Spreewald (ZÖLS)	II-013-17/05
III-005/05	Sanierung des Gebäudes der ehemaligen 10. Gesamtschule	III-005-17/05
IV-004/05	Beschluss zum Teilräumlichen Stadtumbaukonzept Cottbus-Sandow (Selbstbindungsbeschluss)	IV-004-17/05
IV-009/05	Zuordnung von städtischem Vermögen in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus	IV-009-17/05
IV-014/05	Radverkehrskonzept der Stadt Cottbus als Teil der Fortschreibung des	

Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Cottbus - Umsetzung des Radverkehrskonzeptes IV-014-17/05

IV-021/05 Bebauungsplan Cottbus - Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee Nr. W, N/49, 38/69 - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss IV-021-17/05

Antrags-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.

011/05 Überprüfung der Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung Cottbus auf mögliche Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR A-011-17/05

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-015/05	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz	IV-015-17/05
OB-016/05	Aufhebung einer Zahlungsvereinbarung Stadt Cottbus / FC Energie Cottbus e. V.	OB-016-17/05
OB-017/05	Refinanzierungsverein-	

barung zur Nutzung des Stadions der Freundschaft durch den FC Energie Cottbus e. V. OB-017-17/05

II-018/05 Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und der Luther Menold Rechtsanwalts-

gesellschaft mbH II-018-17/05

II-019/05 Erhöhung der Beteiligung der EGC mbH an der BRAIN Brandenburg Innovation GmbH Cottbus II-019-17/05

OB-004/05 Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Amtsleiter/Amtsleiterin im Personal- und Organisationsamt OB-004-17/05

OB-005/05 Personalentscheidung zur Stelle des Amtsleiters/Amtsleiterin im Bauordnungsamt OB-005-17/05

OB-010/05 Personalentscheidung zur Abberufung des Amtsleiters der Kämmererei und Berufung zum Leiter Zentrales Controlling OB-010-17/05

OB-011/05 Personalentscheidung zur befristeten Besetzung der Stelle Amtsleiter/in der Kämmererei OB-011-17/05

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, den 19. 05. 2005